

LTK TELEKOM UND SERVICE GMBH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR POSTPAID - VERTRÄGE

1. Geltungsbereich und Regelungsinhalt der AGB

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("AGB") der LTK Telekom und Service GmbH mit der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Baumgasse 60B, info@liwest-mobil.at, 0677/6003 9424 und der Firmenbuchnummer FN 420919 z ("LTK") gelten für alle von LTK erbrachten Dienstleistungen im Bereich der mobilen Kommunikation. LTK schließt Verträge mit Kunden nur unter Anwendung dieser AGB. Etwaige Einzelvereinbarungen können nur mit LTK direkt geschlossen werden.
- 1.2. Die Leistungen, welche LTK im Rahmen der diesen AGB unterliegenden Verträge erbringt, sind in den Leistungsbeschreibungen ("LB") näher definiert und geregelt.
- 1.3. Der Inhalt des Postpaid-Mobilfunkvertrags zwischen dem Kunden und LTK ("Mobilfunkvertrag") ergibt sich aus den vorliegenden AGB samt LB und den aktuell geltenden Entgeltbestimmungen ("EB"), den Allgemeinen Bedingungen für Roamingleistungen im Europäischen Wirtschaftsraum (EU/EWR) – Regelung der angemessenen Nutzung („Roamingbedingungen – EU“) sowie etwaigen Einzelvereinbarungen. Daneben gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen ("ALB") für Online Bestellungen über www.liwest-mobil.at.
- 1.4. AGB samt LB, EB und Roamingbedingungen EU sowie ALB sind im Internet unter www.liwest-mobil.at zum Download bereitgestellt und können bei LTK unter www.liwest-mobil.at bzw. per Post unter LTK Telekom und Service GmbH, Baumgasse 60B, 1030 Wien bestellt werden.

2. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 2.1. LTK ist berechtigt, die AGB (samt ALB, LB, EB und Roamingbedingungen EU) jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden auf der Website von LTK unter www.liwest-mobil.at veröffentlicht.
- 2.2. Änderungen der AGB, welche den Kunden ausschließlich begünstigen, werden mit Ablauf des auf den ihrer Kundmachung folgenden Tag wirksam.
- 2.3. LTK ist berechtigt, bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes die Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung anzupassen.

- 2.4. Sind die Änderungen der AGB für den Nutzer nicht ausschließlich begünstigend, so wird LTK diese Änderungen – soweit diese nicht nur für künftige Kunden gelten sollen – drei Monate vor ihrem Inkrafttreten unter www.liwest-mobil.at veröffentlichen.
- 2.5. Dem Kunden wird zudem der wesentliche Inhalt, der ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen, zumindest drei Monate vor Inkrafttreten der Änderung auf einem dauerhaften Datenträger (oder auf eine andere per Verordnung vorgesehene geeignete Art und Weise) mitgeteilt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass der Vertrag bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen kostenlos gekündigt werden kann.
- 2.6. Nicht ausschließlich den Kunden begünstigende Änderungen der AGB, die aufgrund der Änderung der Rechtslage zwingend und unmittelbar erforderlich werden, sowie Änderungen, die rein administrativer Natur sind, berechtigen nicht zur kostenlosen Kündigung des Vertrages.

3. Zustandekommen des Vertragsverhältnisses und Rücktrittsrecht

- 3.1. Kunden von LTK können natürliche sowie juristische Personen sein.
- 3.2. Personen, die im Namen einer juristischen Person ein Angebot stellen, haben ihre Zeichnungs- und Vertretungsbefugnis entsprechend nachzuweisen.
- 3.3. Der Mobilfunkvertrag zwischen LTK und dem Kunden kommt durch Bestellung (Angebot) des Kunden und Annahme durch LTK zu Stande.
- 3.4. Der Kunde kann sein Angebot zum Abschluss eines Mobilfunkvertrags mit LTK elektronisch, telefonisch oder auf schriftlichem Weg durch Übermittlung der für den Vertragsabschluss notwendigen Daten gemäß Punkt 18.1. a) abgeben.
- 3.5. Das Angebot des Kunden nimmt LTK durch Zustellung und anschließender Aktivierung der LTK SIM-Karte an ("Annahme").
- 3.6. Die Aktivierung der SIM-Karte durch LTK erfolgt nach Identifizierung des Kunden sowie Registrierung seiner Stammdaten (§ 160 Abs. 3 Z 5 lit. a, b und g TKG: Familienname, Vorname, akademischer Grad und Geburtsdatum bei natürlichen Personen, Name bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen) gemäß § 166 Abs. 2 TKG und der auf dieser Basis erlassenen Identifikationsverordnung unter Nutzung der von LTK angebotenen Identifizierungsverfahren. Die Erhebung der Identität des Kunden erfolgt entweder durch einen Kooperationspartner der LTK, unter www.liwest-mobil.at oder durch Nutzung der App „Liwest Mobil“.

Ist der Kunde eine juristische Person, hat die Erhebung der Identität durch Bereitstellung eines Registerauszugs, der jedenfalls den aufrechten Bestand, den Namen, die Rechtsform und die Vertretungsbefugnis darlegt (Firmenbuchauszug, Vereinsregisterauszug, oder ähnliches zur Identifizierung der juristischen Person im Sinne der Identifikationsverordnung geeignetes Dokument), online unter www.liwest-mobil.at zu erfolgen. Weiters hat die Erhebung der Identität und Registrierung der Stammdaten (§ 160 Abs. 3 Z 5 lit. a, b und g TKG) der sich gegenüber LTK als vertretungsbefugt ausgebenden Person zu erfolgen (bei einer späteren Änderung der Vertretungsbefugnis hat zusätzlich die Erhebung der Identität der neuen vertretungsbefugten Person zu erfolgen).

- 3.7. LTK kann die Begründung eines Vertragsverhältnisses mit dem Kunden aus sachlichen Gründen, wie insbesondere in Punkt 4 angeführt, ablehnen. Darüber hinaus ist LTK nicht verpflichtet, ein Angebot des Kunden auf Abschluss eines Mobilfunkvertrags durch Aktivierung der LTK SIM-Karte anzunehmen, wenn der Kunde in einem früheren oder aktuellen Vertragsverhältnis mit LTK mit Zahlungen im Rückstand ist oder aus anderen Gründen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden bestehen. Bei Zahlungsverzug ist der Kunde demnach auch nicht berechtigt, weitere LTK SIM-Karten zu erwerben bzw. werden bereits erworbene und zugesetzte LTK SIM-Karten während aufrechtem Zahlungsverzug nicht von LTK aktiviert.
- 3.8. Bei elektronischem und telefonischem Vertragsabschluss sowie im Falle eines Vertragsabschlusses außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten der LTK oder einer ihrer Vermarktpartner hat der Kunde das Recht innerhalb von 14 Werktagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen vom Mobilfunkvertrag zurückzutreten. Für den Rücktritt muss der Kunde LTK mit einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Rücktritt ist jedoch an keine bestimmte Form gebunden. Der Kunde hat die Möglichkeit, das unter www.liwest-mobil.at/AGB bereitgestellte Muster-Widerrufsformular gemäß Anhang 1 Teil B FAGG zu verwenden. LTK übermittelt nach Erhalt dieses Formulars eine Empfangsbestätigung an eine zu diesem Zweck angegebene Adresse. Es genügt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Kosten der Rücksendung der LTK SIM-Karte trägt der Kunde. Ist LTK ihrer Informationspflicht nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Kommt LTK ihren Informationspflichten innerhalb dieser Frist nach, so endet die Rücktrittsfrist 14 Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem der Kunde diese Information erhält.

- 3.9. Tritt der Kunde innerhalb der 14-tägigen Frist vom Vertrag zurück, wird LTK dem Kunden alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Kunde eine andere Art der Lieferung, als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt hat), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Vertragsrücktritt bei LTK eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet LTK dasselbe Zahlungsmittel, das der Kunde bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit diesem wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der LTK SIM-Karte trägt der Kunde, außer die LTK SIM-Karte war mangelhaft.

4. Ablehnungs-/Beendigungsgründe, Diensteeinschränkung und Bonitätsprüfung

- 4.1. LTK ist insbesondere dann berechtigt, die Begründung eines Vertragsverhältnis mit dem Kunden abzulehnen oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, nach Vertragsabschluss das gesamte Dienstangebot oder einzelne Dienste zu sperren bzw. das Vertragsverhältnis mit dem Kunden zu beenden für den Fall, dass
- 4.1.1. der Kunde bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben gemacht hat;
 - 4.1.2. keine aufrechte Bankverbindung des Kunden bei einer Bank innerhalb der Europäischen Union, die das COR-1 Verfahren anbietet besteht oder eine Teilnahme des Kunden am SEPA-Lastschriftverfahren aus anderen Gründen nicht möglich ist;
 - 4.1.3. der Kunde keine inländische Zustelladresse bekannt gegeben hat;
 - 4.1.4. der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen nach erfolgloser Mahnung unter Androhung der Sperre und Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen in Verzug gerät;
 - 4.1.5. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde von LTK erbrachte Kommunikationsdienste in betrugsmäßiger Absicht missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet;
 - 4.1.6. der Kunde die von LTK erbrachten Dienstleistungen zur Begehung von strafgesetzwidrigen oder rechtswidrigen Handlungen (z. B. Spaming, Hacken etc.) verwendet;
 - 4.1.7. der Kunde trotz Aufforderung zur Unterlassung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist weiterhin das Netz störende oder nicht zugelassene Endgeräte verwendet oder sonstige das Netz störende Handlungen setzt;
 - 4.1.8. der Kunde Dritten ohne vorherige Zustimmung von LTK entgeltlich oder kommerziell die ständige Inanspruchnahme von durch LTK erbrachte Leistungen gestattet (z. B. ständige Benutzung eines Anschlusses);
 - 4.1.9. der Kunde nicht geschäftsfähig ist und keine Genehmigungs- und Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt.
- 4.2. Auf Verlangen gibt LTK dem Kunden Auskunft über den Grund der Sperre.

- 4.3. Nach Wegfall des Sperrgrundes kann die Aufhebung der Sperre durch LTK oder über Antrag des Kunden erfolgen. Der Kunde hat für die Aufhebung der Sperre, welche wegen Zahlungsverzug gemäß Punkt 4.1.4. erfolgte, ein Entsperrrentgelt gemäß Punkt 2.2 der EB an LTK zu entrichten. LTK behält sich das Recht vor, bei einer berechtigten, vom Kunden verschuldeten Sperre, den entstandenen Aufwand bzw. Schaden vom Kunden zu fordern.
- 4.4. Eine durch den Kunden verschuldete Sperre nach 4.1.1. bis 4.1.8. entbindet den Kunden nicht von der Pflicht, die laufenden Entgelte zu bezahlen.
- 4.5. LTK ist berechtigt, die Bonität des Kunden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu überprüfen. Darüber hinaus ist LTK auch während der Laufzeit des Mobilfunkvertrags berechtigt, die Bonität des Kunden zu überprüfen. **Der Kunde nimmt in diesem Zusammenhang zur Kenntnis, dass seine Stammdaten an die IS Inkasso Service GmbH, 4020 Linz, Südtirolerstraße 9 oder an einen anderen behördlich befugten Kreditschutzverband übermittelt werden. Die gesetzlich erforderlichen Ausführungen zur involvierten Logik bei der Be-rechnung der Bonität der Kunden sowie der Tragweite und die Auswirkungen der Ein-stufung kann der Kunde direkt beim Inkassounternehmen anfragen.**

5. Leistungsumfang und Laufzeit des Mobilfunkvertrags, Kündigung

- 5.1. Der Inhalt des zwischen dem Kunden und LTK abgeschlossenen Mobilfunkvertrags wird bestimmt durch die vom Kunden ausgewählten Tarife und Pakete. Des Weiteren richtet sich der Inhalt des Vertrags nach den bei Vertragsabschluss geltenden LB, EB und Roamingbedingungen EU sowie diesen AGB.
- 5.2. Mit Aktivierung der LTK SIM-Karte kommt zwischen dem Kunden und LTK ein auf unbestimmte Zeit abgeschlossener Postpaid-Vertrag zustande. Der Vertrag unterliegt keiner Mindestvertragsdauer und kann vom Kunden jeweils zum Ende der jeweiligen Abrechnungsperiode unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung wird somit am Ende des auf die Kündigung folgenden Monats wirksam.
- 5.3. Beide Vertragsparteien haben das Recht den Mobilfunkvertrag jederzeit aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Fall der Punkte 4.1.1. bis 4.1.9. vorliegt, oder der Kunde wesentlichen Bestimmungen dieser AGB zuwiderhandelt.
- 5.4. Die Kündigung des Kunden ist an keine bestimmte Form gebunden. Sämtliche Kündigungen des Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit den Zugang der Kündigung sowie einen Identitätsnachweis des Kunden bei Kündigung des Mobilfunkvertrags.
- 5.5. Enthält der vom Kunden gewählte Tarif Freieinheiten, können diese nur innerhalb der jeweils laufenden Abrechnungsperiode verbraucht werden. Nach Ablauf der Nutzungszeit verfallen sie, ohne dass dafür Wertersatz gebührt. Nähere Informationen können den LB und EB entnommen werden.

6. Kreditlimit und Leistungseinschränkung

- 6.1. Das Kreditlimit pro Abrechnungsperiode richtet sich nach dem Durchschnittsbetrag der bisherigen Rechnungen des Kunden, beträgt aber jedenfalls EUR 30. Bei Überschreitung des Limits ist LTK berechtigt, die Erbringung von weiteren Leistungen von einer Vorauszahlung abhängig zu machen.
- 6.2. LTK ist bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, das Kreditlimit des Kunden für die laufende Rechnungsperiode auf EUR 15 zu senken.
- 6.3. LTK ist darüber hinaus berechtigt, die Erbringung von weiteren Leistungen in Bezug auf Premiumdienste (Mehrwert-, Roamingleistungen oder International Calls) von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, sollte LTK begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden haben, insbesondere wenn sich die wirtschaftliche Lage des Kunden verschlechtert hat oder sich zu verschlechtern droht.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. LTK stellt dem Kunden seine verbrauchsabhängigen Entgelte am Ende der Rechnungsperiode in Rechnung.
- 7.2. Fixe monatliche Entgelte (wie z. B. das Grundentgelt) werden jeweils im Voraus verrechnet.
- 7.3. Außer den monatlichen Entgelten kann LTK auch andere Leistungen über die Mobilfunkrechnung abrechnen, wie beispielsweise in fremdem Namen erbrachte Leistungen (z. B. Mehrwertdienstleistungen) oder Kosten für die LTK SIM-Karte und Versandentgelte.
- 7.4. Entgeltforderungen sind grundsätzlich mit Zugang der Rechnung fällig. Die zur Verfügung gestellte Rechnung kann einen späteren Fälligkeitstermin vorsehen.
- 7.5. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nach Wahl des Kunden im Rahmen der angebotenen Zahlungsarten (z. B. SEPA-Lastschriftverfahren).
- 7.6. Dem Kunden wird im SEPA-Lastschriftverfahren die Einziehung der Lastschrift spätestens zwei Werktagen vor Fälligkeit per Rechnungsaufdruck angekündigt.
- 7.7. Kann der fällige Betrag aus Gründen, die nicht von LTK zu vertreten sind, nicht abgebucht werden, ist LTK berechtigt, die Zahlungsart des Kunden auf Zahlschein umzustellen. Für diese Änderung ist LTK berechtigt, dem Kunden ein einmaliges Änderungsentgelt gemäß Punkt 2.2 der EB zu verrechnen.
- 7.8. Vom Kunden verursachte Rücklastspesen (z. B. wegen Nichtdeckung des Bankkontos oder aufgrund der Verwendung falscher Kontodaten) sowie ein angemessenes Bearbeitungsentgelt werden dem Kunden verrechnet (siehe Punkt 2.2 der EB).

- 7.9. LTK hat die LIWEST Kabelmedien GmbH ("LIWEST") mit der Zahlungsabwicklung (inklusive Mahnwesen und Einforderung von Rücklastspesen) beauftragt. Steht ein Kunde der LTK gleichzeitig mit LIWEST in einem Vertragsverhältnis, wird LIWEST im Auftrag der LTK dem Kunden die Rechnung der LTK gemeinsam mit den Abrechnungen über die von LIWEST bezogenen Dienste (z. B. Fernsehen, Festnetz, Internet) übermitteln. LIWEST ist zum Einzug der von LTK dem Kunden in Rechnung gestellten Beträge berechtigt.
- 7.10. Leistet ein Kunde, der mit LTK und LIWEST in einem Vertragsverhältnis steht, lediglich eine Teilzahlung auf von LIWEST und LTK in Rechnung gestellte Beträge, so wird - mangels expliziter Widmung durch den Kunden - die Teilzahlung dem ältesten, offenen Rechnungsposten zugewandt. Bei gleichem Rechnungsdatum werden offene Beträge der LTK nachrangig behandelt und der Zahlbetrag zuerst auf offene Beträge für die von LIWEST bezogenen Dienste (z. B. Fernsehen, Festnetz, Internet) angerechnet.

8. Kostenkontrolle und Sicherheitslimit des Kunden

- 8.1. LTK ermöglicht dem Kunden Transparenz und Kontrolle seiner Kosten.
- 8.2. Der Kunde kann seine bisher in der aktuellen Abrechnungsperiode angefallenen Entgelte online über den individuellen Servicebereich abfragen. Die Auskunft über den aktuellen Stand der Entgelte ist unverbindlich.
- 8.3. Darüber hinaus hat der Kunde die Möglichkeit, im Servicebereich ein individuelles monatisches Kostenlimit einzustellen. Erreicht der Kunde sein individuelles Kostenlimit, kann er während laufender Abrechnungsperiode so lange keine weiteren kostenpflichtigen LTK Mobilfunkdienstleistungen in Anspruch nehmen, bis er das Kostenlimit online oder telefonisch unter Angabe des Kundenkennworts für das laufende Monat erhöht. Der Kunde kann dabei zwischen den von LTK vorgegebenen Erhöhungsbeträgen wählen. Das Kostenlimit kann maximal bis zur von LTK festgelegten Obergrenze erhöht werden.

9. Zahlungsverzug und Inkasso

- 9.1. Im Fall des verschuldeten Zahlungsverzuges des Kunden fallen Verzugszinsen in Höhe von 4 % per anno an.
- 9.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass nach zweimaliger erfolgloser Mahnung (= qualifizierter Zahlungsverzug) die Forderung von LTK (zuzüglich allfälliger Mahnspesen und Rücklastspesen gemäß den Entgeltbestimmungen der LTK) an ein Inkassoinstitut zur Einbringlichmachung übergeben wird. **Der Kunde stimmt in diesem Zusammenhang zu, dass in einem solchen konkreten Anlassfall Name, Wohnadresse bzw. Firmenadresse, Geburtsdatum, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses sowie Bonitätsdaten (gemäß Telekommunikationsgesetz) zum Zwecke des Gläubigerschutzes in Zusammenhang mit der Bonitätsbeurteilung an die IS Inkasso Service GmbH, 4020 Linz, Südtirolerstraße 9 oder**

an einen anderen behördlich befugten Kreditschutzverband übermittelt werden. Die Zustimmung ist jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerufbar.

- 9.3. Die im Fall des Verzuges für das Einschreiten von Inkassobüros gemäß Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBI Nr. 141/1996 in der geltenden Fassung anfallenden Kosten und die Kosten von einschreitenden Rechtsanwälten sind, soweit sie zweckdienlich, notwendig und angemessen waren, vom säumigen Kunden zu tragen.

10. Rufnummernanzeige

- 10.1. Die Rufnummernanzeige kann für abgehende Anrufe vom Kunden kostenfrei unterdrückt werden, vorausgesetzt es handelt sich nicht um Anrufe zu Notrufnummern.

11. Mehrwertnummern

- 11.1. Auf Wunsch des Kunden sperrt LTK (soweit nach § 142 TKG zulässig) den Zugang zu Mehrwert-Diensten. Weitere Informationen dazu sind in den LB angeführt.
- 11.2. Die Durchführung der Sperre ist für den Kunden ein Mal pro Jahr kostenlos. Danach wird ein Entgelt gemäß Punkt 2.2 der EB pro Änderung der Sperre verrechnet.

12. PIN-Code und SIM-Karte

- 12.1. Der Kunde hat die Karte vor schädlichen Einflüssen oder unsachgemäßer Behandlung zu schützen und sorgfältig aufzubewahren. LTK behält sich das Recht vor, Einstellungen der LTK SIM-Karte zu aktualisieren.
- 12.2. Die Benutzung der LTK SIM-Karte ist vom Kunden durch einen PIN-/PUK-Code zu sichern. Der Kunde hat den PIN-/PUK-Code geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in der Nähe des Endgerätes aufzubewahren. Haben Unberechtigte Zugang zu diesem PIN-/PUK-Code erlangt, so hat der Kunde diesen Code unverzüglich zu ändern.
- 12.3. Der Kunde kann seinen PIN-/PUK-Code telefonisch bei LTK abfragen. LTK verrechnet pro Abfrage eine Bearbeitungsgebühr gemäß Punkt 2.2 der EB.
- 12.4. Der Kunde hat den Verlust oder Diebstahl der LTK SIM-Karte unverzüglich unter Bekanntgabe des Kundenkennworts an LTK zu melden. LTK veranlasst daraufhin unverzüglich die Sperre dieser LTK SIM-Karte. Die Sperrhotline 0677/6003 9425 steht dem Kunden von 0-24 Uhr zur Verfügung. Bei telefonischer Meldung ist eine entsprechende schriftliche Mitteilung und bei Diebstahl eine Diebstahlsanzeige umgehend nachzureichen.
- 12.5. Für den Austausch der LTK SIM-Karte verrechnet LTK eine Gebühr gemäß Punkt 2.2 der EB.
- 12.6. Sofern der Kunde den Verlust bzw. Diebstahl der LTK SIM-Karte oder eine sonstige unberechtigte Dritt Nutzung zu vertreten hatte, haftet der Kunde für sämtliche angefallenen Entgelte, die

bis zum Zeitpunkt des Einlangens der Diebstahls- bzw. Verlustmeldung bei LTK durch die Nutzung der LTK SIM-Karte angefallen sind.

- 12.7. Der Kunde darf an dem Anschluss mittelbar oder unmittelbar nur zugelassene und entsprechend gekennzeichnete Endgeräte betreiben, welche für den jeweiligen Anschlusstyp geeignet sind.
- 12.8. Der Kunde darf die LTK SIM-Karte nicht in Vermittlungs- oder Übertragungssystemen nutzen, die Verbindungen von Dritten (Sprachverbindungen oder Datenübertragungen) an einen anderen Dritten ein- oder weiterleiten, insbesondere darf er die LTK SIM-Karte nicht zur Umgehung von Zusammenschaltungsverkehr unter Benutzung der Luftschnittstelle missbrauchen (SIM-Box Rerouting). Verstößt der Kunde schulhaft gegen diese Bestimmung, so ist er zur Zahlung eines pauschalierten Schadenersatzes in Höhe von EUR 5.000 je vertragswidrig eingesetzter LTK SIM-Karte verpflichtet. LTK behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens vor.

13. Änderungen der Kundendaten, Zugang von Erklärungen

- 13.1. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen seines Namens (Familienname oder Vorname bei natürlichen Personen, Name bzw. Bezeichnung bei juristischen Personen) und seines akademischen Grades unverzüglich per E-Mail oder Fax durch Übermittlung eines geeigneten offiziellen Dokuments (bspw. Heiratsurkunde, Vereinsregisterauszug oder Firmenbuchauszug) bekannt zu geben. Änderungen, seiner Anschrift, seiner E-Mail Adresse (wenn diese auch zum Zwecke der Abwicklung elektronischer Kommunikation LTK bekannt gegeben wurde), seiner Zahlungsdaten sowie den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit hat der Kunde unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen ab der Änderung, LTK durch Bearbeitung seiner Daten im Service Bereich, telefonisch oder per E-Mail bekanntzugeben.
- 13.2. Rechtlich bedeutsame Erklärungen von LTK wie insbesondere Mahnungen und Kündigungsandrohungen, können dem Kunden auch mittels SMS-Nachrichten oder an eine für diese Zwecke vom Kunden bekanntgegebene E-Mail Adresse übermittelt werden.

14. Einzelentgelt nachweis, Einspruch gegen die Rechnung bei Postpaid Verträgen

- 14.1. Jeder Kunde hat die Möglichkeit, die Zusendung einer Rechnung und/oder eines Einzelentgelt nachweises anzufordern. LTK stellt diese dem Kunden elektronisch über den Service Bereich monatlich zur Verfügung. Über den Service Bereich können die zur Verfügung gestellten Einzelentgelt nachweise jeweils für 3 Monate und die zur Verfügung gestellten Rechnungen 6 Monate abgerufen werden. Auf Wunsch übermittelt LTK dem Kunden den Einzelentgelt nachweis und/oder die Rechnung kostenlos in Papierform.
- 14.2. Bestehen Einwände gegen die Rechnung, kann der Kunde seine Einwände innerhalb von 3 Monaten ab Zugang der Rechnung schriftlich gegenüber LTK geltend machen. Die Fälligkeit der in Rechnung gestellten Entgelte wird dadurch nicht berührt.

- 14.3. Macht der Kunde seine Einwendungen nicht binnen drei Monaten ab Rechnungslegung geltend, so gilt dies als Anerkenntnis der Richtigkeit der Rechnung. Allfällige Einwendungen können nach Ablauf der Frist nur noch gerichtlich geltend gemacht werden.
- 14.4. Der Kunde wird über sein Einspruchsrecht und über die Rechtsfolgen einer Fristversäumung auf der Rechnung gesondert informiert.
- 14.5. LTK wird bei fristgerechter Einwendung die Begründetheit und Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung überprüfen und den Kunden über das Ergebnis der Überprüfung informieren.
- 14.6. Der Kunde hat innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt des gegenüber LTK erklärten Rechnungseinspruchs die Möglichkeit, sich an die Schlichtungsstelle der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR) zu wenden. Eine direkte Anrufung der Schlichtungsstelle ist dann möglich, wenn LTK nicht innerhalb von 4 Wochen zum Einspruch des Kunden schriftlich Stellung nimmt. Kommt die Schlichtungsstelle zu dem Ergebnis, dass kein Fehler in der Verrechnung, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, festgestellt werden kann, so ist LTK berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Rechnung stellen. Sollte sich im Streitbeilegungsverfahren jedoch herausstellen, dass LTK dem Kunden einen zu hohen Betrag in Rechnung gestellt hat, so zahlt LTK dem Kunden diese Beträge samt gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zurück.
- 14.7. Wendet sich der Kunde an die Schlichtungsstelle der Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-GmbH (RTR), ist die Fälligkeit des strittigen Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. LTK ist jedoch berechtigt, den Durchschnittsbetrag der 3 vorhergehenden Rechnungen, für die kein Streitbeilegungsverfahren vor der RTR anhängig ist, sofort fällig zu stellen.
- 14.8. Einsprüche gegen verrechnete Mehrwert- und Mobile Payment Dienste können direkt beim Anbieter dieser Dienste geltend machen werden. Der Kunde ist damit einverstanden, dass LTK die Daten, welche zur Überprüfung der beeinspruchten Leistung notwendig sind, dem Anbieter des Mehrwert- bzw. Mobile Payment Dienstes weitergibt.

15. Beendigung des Mobilfunkvertrags

Eine Beendigung des Mobilfunkvertrags, welchem diese AGB zugrunde liegen, tritt ein durch:

- 15.1. Ordentliche oder außerordentliche Kündigung gemäß der Punkte 5.2 und 5.3;
- 15.2. Tod des Kunden: Der Rechtsnachfolger des Kunden hat den Tod des Kunden unverzüglich LTK anzuzeigen. Für Entgelte, welche nach dem Tod des Kunden bis zur Bekanntgabe des Todes an LTK angefallen sind, haften unbeschadet anderer Bestimmungen Nachlass und Erben.
- 15.3. Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden: Wird über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen, kann LTK den Anschluss sperren oder die Leistungen bis zur Erbringung einer entsprechenden Sicherheitsleistung einschränken. Der Insolvenzverwalter kann den Vertrag fortführen, bis das Insolvenzverfahren rechtskräftig aufgehoben ist. Dafür hat dieser innerhalb von 7 Tagen ab Insolvenzeröffnung

eine Sicherheit bzw. Vorauszahlung zu leisten oder einen Antrag mit einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche ab Insolvenzeröffnung zu stellen. Wenn kein Insolvenzverwalter bestellt ist, kann der Kunde schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen – vorausgesetzt der Kunde leistet innerhalb der gleichen Frist eine Sicherheit oder Vorauszahlung.

16. Haftung

- 16.1. LTK haftet für von ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen verursachte Schäden - soweit diese nicht Schäden an der Person oder die Verletzung von Hauptleistungspflichten betreffen - gegenüber Unternehmern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 16.2. Zwischen Unternehmern ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, verlorengegangene Daten, ausgebliebene Einsparungen, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit gesetzlich zulässig - ausgeschlossen.
- 16.3. Die Ersatzpflicht von LTK ist gegenüber Unternehmern für jedes schadensverursachende Ereignis mit EUR 10.000 beschränkt. Diese Einschränkung gilt ausdrücklich nicht gegenüber Verbrauchern bzw. hinsichtlich der Haftung für Personenschäden.
- 16.4. Die in diesen AGB enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.

17. Telefonbuch und Auskundtdienste

- 17.1. Jeder Kunde kann wählen, ob er mit den bei Vertragsabschluss bekannt gegebenen Daten und sämtlichen gewählten Mobilfunknummern unentgeltlich in das öffentliche Nutzerverzeichnis von LTK aufgenommen werden möchte.
- 17.2. Teilt der Kunde nicht seinen Wunsch auf Aufnahme in das elektronische Nutzerverzeichnis mit, so unterbleibt die Eintragung.

18. Datenschutzhinweise

- 18.1. LTK ermittelt und verarbeitet folgende Daten gemäß § 160 ff TKG:
 - a) Stammdaten: Familien- und Vorname bzw. Name der juristischen Person, akademischer Grad, Anschrift, Nutzernummer oder sonstige Kontaktinformation für die Nachricht, Information über Art und Inhalt des Vertragsverhältnisses mit LTK, Bonität des Kunden, Geburtsdatum (§ 160 Abs. 3 Z 5 TKG).
 - b) Verkehrsdaten: Daten, die LTK zur Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zur Verrechnung dieses Vorgangs verarbeitet werden (§ 160 Abs. 3 Z 6 TKG).
 - c) Standortdaten und Inhaltsdaten (§ 160 Abs. 3 Z 8 und 9 TKG).

- 18.2. Die Übermittlung und Verarbeitung der genannten Daten erfolgt nur soweit dies für die Erbringung der Kommunikationsdienste durch LTK erforderlich ist und somit auf Basis des Art. 6 Abs. 1 lit. b (Vertragserfüllung) als auch gemäß lit. c (Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung) Datenschutzgrundverordnung ("DSGVO") im Rahmen der §§ 160 ff TKG sowie unter Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes idGf ("DSG") und der DSGVO. Die Bereitstellung und Verarbeitung der Daten ist einerseits gesetzlich durch das TKG vorgeschrieben und andererseits jedenfalls für die Vertragserfüllung unbedingt erforderlich, sodass bei Nichtbereitstellung kein Vertrag abgeschlossen werden kann.
- 18.3. Stammdaten werden zum Abschluss der Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages, zur Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Nutzerverzeichnissen und der Erteilung von Auskünften an Betreiber von Notdiensten ermittelt und verarbeitet. Nach Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden werden diese von LTK gelöscht. Ausnahmen bestehen, als diese Daten noch benötigt werden, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.
- 18.4. Verkehrsdaten werden zur Verrechnung von Entgelten gespeichert. Diese Daten werden von LTK gemäß § 167 TKG gelöscht bzw. anonymisiert, sobald der Bezahlvorgang durchgeführt wurde und innerhalb einer Frist von 3 Monaten die Entgelte vom Kunden nicht schriftlich beansprucht wurden. Die Daten sind jedoch nicht zu löschen, wenn (i) ein fristgerechter Einspruch erhoben wurde, bis zum Ablauf jener Frist, innerhalb derer die Abrechnung rechtlich angefochten werden kann, (ii) die Rechnung nicht beglichen wurde, bis zum Ablauf jener Frist, bis zu der der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann, (iii) ein Verfahren über die Höhe der Entgelte eingeleitet wurde, bis zur endgültigen Entscheidung, oder (iv) eine Anordnung nach § 135 Abs. 2b StPO erlassen wird, bis zum Ablauf der angeordneten Dauer oder auf Grund einer Anordnung der Staatsanwaltschaft (§ 138 Abs. 2 StPO).
- 18.5. Die Inhalts- und Standortdaten werden im Rahmen der §§ 168, 169 TKG von LTK verarbeitet.
- 18.6. Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich in den Datenschutzhinweisen.
- 18.7. Die personenbezogenen Daten des Kunden werden im Rahmen der Vertragserfüllung an Ventocom GmbH, Zahlungsdienstleister, Banken (Zahlungsabwicklung), IT-Dienstleister, Call Center, Notrufanbieter (nach § 124 TKG) und sonstige Vertrags- und Geschäftspartner (sofern für die Leistungserbringung erforderlich) sowie insbesondere an die Kriminalpolizei, Sicherheitsbehörden, Finanzstrafbehörden, Gerichte und Staatsanwaltschaften (bei gesetzlichen Auskunftsersuchen) übermittelt.
- 18.8. Die Verwendung der Daten zum Zweck der Vermarktung oder die Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen sowie die Übermittlung der Kundendaten werden nur aufgrund einer separaten Zustimmung des Kunden vorgenommen. **Diese Zustimmung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.**
- 18.9. Der Kunde kann jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus kann der Kunde unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung oder die

Lösung seiner Daten verlangen. Ihm kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung seiner Daten, ein Recht auf Widerspruch sowie ein Recht auf Herausgabe der von ihm bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu stehen. Der Kunde hat die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den Datenschutzbeauftragten (datenschutz@liwest-mobil.at) oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist: Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien. Bei diesbezüglichen oder sonstigen Fragen kann sich der Kunde jederzeit auch an datenschutz@liwest-mobil.at wenden.

19. Notrufnummer

- 19.1. Verbindungen zu allen nationalen Notrufnummern sowie zur europäischen Notrufnummer (Euro-Notruf 112) sind kostenlos möglich.
- 19.2. Bei Nutzung einer Notrufnummer durch den Kunden ist LTK verpflichtet, dem Betreiber des Notrufdienstes auf dessen Verlangen die Stammdaten sowie den Standort des Kunden mitzuteilen. Ist eine aktuelle Standortfeststellung nicht möglich, darf die zuletzt verfügbare Standortkennung der Endeinrichtung verarbeitet werden.

20. Dienstequalität

- 20.1. Umfang und Qualität der von LTK erbrachten Leistungen sind in den LB ersichtlich.
- 20.2. Die von LTK angebotenen Dienste werden über das Netz der T-Mobile Austria GmbH erbracht. Hat der Kunde einen Mobilfunkvertrag mit LTK nach dem 30.05.2022 abgeschlossen, so ist LTK berechtigt, die von LTK angebotenen Dienste auch über das Netz eines anderen Mobilfunknetzbetreibers zu erbringen. LTK bietet die Dienste unter größtmöglicher Sorgfalt an und sorgt nach besten Kräften für deren Verfügbarkeit. Vorübergehende Ausfälle oder sonstige Störeinflüsse können nie gänzlich ausgeschlossen werden. LTK bemüht sich, solche Störung schnellstmöglich zu beheben oder von T-Mobile bzw. vom anderen Mobilfunknetzbetreiber beheben zu lassen. Der Kunde ist angehalten, Mängel, Störungen und sonstige Probleme umgehend an LTK unter 0677/6003 9424 zu melden und LTK die Behebung zu ermöglichen.
- 20.3. Bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Dienstequalität oder bei einer unangemessenen Reaktion auf Sicherheitsvorfälle, Sicherheitsbedrohungen oder Sicherheitslücken stehen dem Kunden die Rechtsbehelfe nach diesen AGB (z. B. Streitschlichtungsverfahren gemäß Punkt 21., Haftung gemäß Punkt 16.) und sonstige Rechtsbehelfe nach österreichischem Recht (z. B. Gewährleistungsansprüche) zu.

21. Streitschlichtungsverfahren nach § 205 TKG

- 21.1. Kunden und Interessenvertretungen haben die Möglichkeit, sich bei Streit- oder Beschwerdefällen, die zwischen dem Kunden und LTK nicht befriedigend gelöst worden sind, unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, an die Regulierungsbehörde (derzeit: Rundfunk und Telekom Regulierungs GmbH, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 77-79) zu wenden, und zwar insbesondere betreffend die Qualität des Dienstes, Ansprüche aus dem Universaldienst, die behauptete Verletzung des TKG, einer auf Grund des TKG erlassenen Verordnung oder Bescheides oder bei Zahlungsstreitigkeiten. Verfahrensbestimmungen sowie die erforderlichen Formulare finden sich unter www.rtr.at.

22. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 22.1. Es gilt österreichisches Recht. Die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und das UN-Kaufrecht sind - soweit nicht zwingende Kollisionsnormen entgegenstehen - nicht anwendbar.
- 22.2. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Klagen aus einem Vertragsverhältnis mit LTK ist Wien, Innere Stadt.
- 22.3. Für Klagen gegen Verbraucher im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gilt der Gerichtsstand, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung hat.

23. LTK-Servicedienst

- 23.1. Die LTK-Hotline steht dem Kunden unter **0677/6003 9424** für jegliche Anfragen zur Verfügung.
- 23.2. Eine Kontaktaufnahme mit LTK ist weiters über www.liwest-mobil.at bzw. per Post unter LTK Telekom und Service GmbH, Baumgasse 60B, 1030 Wien möglich.